

# Die «Radiologenliste» – Ende und Neubeginn

Karl Bachofen

Anfang 2004 wurden die Notmassnahmen für selbständige, in freier Praxis tätige Radiologen / Radiologieinstitute eingeführt. Damit die zusätzlichen Entschädigungen auch wirklich jenen Leistungserbringern zugute kamen, für die sie gedacht waren, wurde die sogenannte Radiologenliste eingeführt. Anfangs zeichnete die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR) dafür verantwortlich. Mit Verlängerung der Notmassnahmen ab 1. Juli 2005 hat der FMH-Tarifdienst diese Aufgabe übernommen.

Mit der grundlegenden Überarbeitung der Tarifstruktur für bildgebende Leistungen sind nun im neuen Kapitel 39 die früheren Notmassnahmen vor allem in Form der Leistungen 39.0010 und 39.0011 (Grundkonsultation/Betriebsstelle Radiologie im Röntgeninstitut ausserhalb Spital) integrierender Bestandteil von TARMED geworden. Diese Leistungen dürfen aber nur von privatrechtlich geführten, eigenständigen Radiologieinstituten in Rechnung gestellt werden. Das heisst:

- Alle Betriebskosten werden durch die Radiologen des betreffenden Institutes selbst getragen.
- Die Radiologen in privatrechtlich geführten, eigenständigen Instituten rechnen mit eigener EAN- oder Institutsnummer mit den Versicherern ab.
- Das Unternehmerrisiko für ein Radiologieinstitut muss von den Radiologen getragen werden.
- Als Radiologen gelten Träger des Titels «Facharzt für Radiologie FMH» oder eines gleichwertigen ausländischen Facharztstitels. Besitzstandswahrung im Sinne des TARMED-Dignitätskonzeptes gilt nicht als Facharztstitel.

Das sind ähnliche Kriterien, wie sie früher für die Notmassnahmen gegolten haben, nur sind sie ab 1. Januar 2008 nicht mehr Gegenstand

von bilateralen Vereinbarungen, sondern integrierender Bestandteil der Vereinbarung über die Anerkennung von Sparten nach TARMED. Dementsprechend werden die berechtigten Leistungserbringer nicht mehr in der sogenannten Radiologenliste aufgeführt, sondern in der TARMED-Spartendatenbank, wobei das Anerkennungsverfahren wie bisher auf Selbstdeklaration basiert.

Im Auftrag der TARMED-PaKoDig (Paritätische Kommission Datenbanken Dignität und Sparten) betreut der FMH-Tarifdienst für den Bereich der Radiologen bzw. Radiologieinstitute in freier Praxis die Administration der Anerkennung und die Führung der Teildatenbank.

Die vollständige Beilage J «Betriebsstelle Radiologie» zur Vereinbarung über die Anerkennung von Sparten nach TARMED zusammen mit den Selbstdeklarationsbogen für Radiologieinstitute und Radiologen/-innen kann von der Homepage der FMH heruntergeladen werden ([www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)). Die Unterlagen können auch beim FMH-Tarifdienst, Gösgerstrasse 8, 4600 Olten, [tarife@fmh.ch](mailto:tarife@fmh.ch), angefordert werden.

Der FMH-Tarifdienst bittet alle selbständigen Radiologen/-innen und alle Leiter/innen von Radiologieinstituten, die Selbstdeklarationsbogen so bald als möglich auszufüllen und zu retournieren. Die im Zusammenhang mit den bisherigen Notmassnahmen eingereichten Selbstdeklarationen beruhen auf vertraglichen Grundlagen, die nun endgültig ablaufen. Um genügend Zeit für die Einreichung der neuen Selbstdeklarationsbogen zu gewähren, wird aber die bestehende Radiologenliste als Übergangsprovisorium mit Gültigkeit bis zum 28. Februar 2008 übernommen.

Für den Bereich der Radiologieinstitute, die integrierender Bestandteil von Spitälern sind, gelten hinsichtlich abrechenbarer Leistungen und Spartenanerkennung ähnliche Bestimmungen. Die Information darüber erfolgt durch H+.

Korrespondenz:  
Karl Bachofen  
Tarifdienst der FMH  
Gösgerstrasse 8  
CH-4600 Olten  
[karl.bachofen@fmh.ch](mailto:karl.bachofen@fmh.ch)